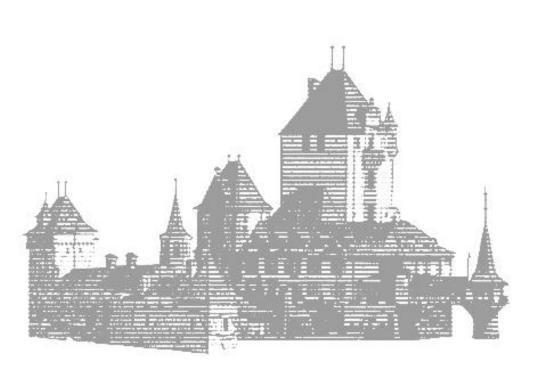


Fondsverordnung bedürftige Schüler

1. Juli 2010



Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee beschliesst, gestützt auf Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung, folgende Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.

Name Art. 1

Fonds für bedürftige Schüler

Entstehung Art. 2

Der Fonds entstand durch die Auflösung der Schulgut-

Rechnung.

Zweckbestimmung Art. 3

Der Fonds ist bestimmt für minderbemittelte Schüler. Über-

nommen werden vor allem Schulreise- und Lagerbeiträge.

Bestand Art. 4

Bestand bei Entstehung nicht bekannt

Bestand 31. Dezember 2009 CHF 10'131.05

Mitteileinsatz Art. 5

Das Fondskapital inkl. den Zinsen können nur zweckgemäss

verwendet werden.

Speisung Art. 6

Fondserträge (Zinsen) und allfällige Spenden Dritter mit der

gleichen Zweckbestimmung.

Anlage / Verzinsung Art. 7

Das Fondskapital wird bei der Einwohnergemeinde Oberhofen angelegt und wird zum jeweils gültigen Sparkonto-Zinssatz der

Amtsersparniskasse Thun verzinst.

Verfügungsrecht

Art. 8

Das Verfügungsrecht besitzt der Gemeinderat Oberhofen.

Verfahren

Art. 9

Die Ausrichtung erfolgt auf Antrag der Lehrerschaft und nöti-

genfalls nach Rücksprache mit dem Sozialdienst.

Der maximal Betrag pro Fall beträgt CHF 200.00.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Genehmigung

Art. 12

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung an seiner

Sitzung vom 16. Juni 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERHOFEN

Manfred Ammann Gemeindepräsident Rahel Tschanz Gemeindeschreiberin